

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 3. Stettin, den 31. Januar 1934. 66. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 15.) Nebentätigkeit der Beamten. — (Nr. 16.) Wie verhält sich die Kirchengemeinde nach Trennung des Kirchen- und Schulamts. — (Nr. 17.) Niederschlagung von Kirchensteuerbeträgen. — (Nr. 18.) Baugenehmigung. — (Nr. 19.) Beschäftigung eines landwirtschaftlichen Beraters bei dem Evangelischen Konsistorium. — (Nr. 20.) Eingliederung des evangelischen Jugendwerks in die Hitlerjugend. — (Nr. 21.) Berichtigung des Kollektverzeichnisses für 1934. — (Nr. 22.) Taufscheinermittlung. — (Nr. 23.) Geschenke. — (Nr. 24.) Urkunde betreffend die Veränderung von Kirchengemeinden. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Januar 1934.

(Nr. 15.) Nebentätigkeit der Beamten.

Der Preussische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.
A. Nr. 2729.

Berlin W 8, den 16. Dezember 1933.
— Postfach —

Nebentätigkeit der Beamten.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Unterrichtsverwaltung bestimme ich zur Durchführung des im Namen des Ministerpräsidenten und der übrigen Staatsminister ergangenen Runderlasses des Finanzministers vom 8. November 1933, betreffend die Durchführung des Kap. IV des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten- usw. Rechts vom 30. Juni 1933 (PrVerfBl. S. 237) noch folgendes:

I. Nebentätigkeit im Kirchendienst:

Grundsätzlich lege ich Wert darauf, daß, besonders auf dem Lande, die herkömmlich bestehende Zusammenarbeit zwischen Schule und Kirche auch dort aufrechterhalten bleibt, wo sogenannte vereinigte Kirchen- und Schulämter nicht mehr bestehen. Andererseits ist es notwendig, im Rahmen des großen Arbeitsbeschaffungsprogramms dafür zu sorgen, daß in möglichst zahlreichen Fällen stellungslose Privatmusiker, die für den Kirchendienst geeignet sind (besonders solche, die eine Kirchenmusikschule besucht haben), in Brot und Lohn kommen.

Um diesen Erwägungen Rechnung zu tragen, ist den im öffentlichen Schuldienst stehenden Lehrern die nebenamtliche Ausübung des Organisten-, Kantoren-, Lektoren-, Kirchenchorleiterdienstes zu versagen, wenn die Kirchengemeinde schon bisher für dieses Amt ein Gehalt ausgeworfen hat oder künftig auszuwerfen in der Lage ist, mit dem bei bescheidenen Ansprüchen eine hauptamtliche Kraft angestellt werden kann. Dies wird in der Regel in mittleren und großen Städten und Großstadtvororten der Fall sein, auf dem Lande nur ausnahmsweise da, wo die Bestellung einer hauptamtlichen Kraft für mehrere Kirchengemeinden zusammen möglich ist. Von der Versagung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn nachweislich keine Bewerber vorhanden sind, die die erforderliche musikalische und technische Vorbildung und die besondere sonstige Eignung zum Kirchendienst aufweisen. Der Kirchenrendamentdienst wird in mittleren und großen Städten und Großstadtvororten angesichts der zahlreichen stellungslosen kaufmännisch geschulten Kräfte regelmäßig durch solche ausgeübt werden können, ohne daß hierdurch der Kirchengemeinde zu hohe Kosten entstehen. Eine Genehmigung für Ausübung einer Nebentätigkeit dieser Art kommt daher nur ausnahmsweise in Frage.

In jedem Fall, in dem eine Genehmigung versagt werden soll, ersuche ich rechtzeitig vorher die zuständige Kirchenbehörde zu hören. Dabei wird besonderer Wert auf die Äußerung der Kirchenbehörde über die finanzielle Leistungsfähigkeit der betreffenden Kirchengemeinden zu legen.

sein. Wo Lehrer nebenamtlich ein Kirchenamt mit Pensionsanspruch innehaben, ersuche ich, die Genehmigung nicht zu entziehen; künftig ist jedoch die Genehmigung zur Übernahme einer bestimmten Nebenbeschäftigung dieser Art nicht zu erteilen.

II. pp.

III. In allen Fällen zu I, in denen die Genehmigung erteilt wird, können die betreffenden Lehrer eine Nebenvergütung im Rahmen der Ziffer III Abs. 4 der Richtlinien des Finanzministers vom 8. November 1933 (Pr. Bes. Bl. S. 240) beziehen, ohne daß eine Ablieferungspflicht gegeben wäre.

Die Erlasse vom 6. September 1933 — U II D 5340 usw. — und vom 30. September 1933 — U II D 5316 usw. — werden aufgehoben.

Vorstehende auszugsweise Abschrift geben wir hiermit bekannt.

Da die früheren Erlasse (inhaltlich mitgeteilt durch unsere Amtsblattbekanntmachung 1933 Seite 211 unter Nr. 184) nunmehr fortgefallen sind, heben wir hiermit unsere Anordnung in der Verfügung vom 12. Dezember 1933 — Tgb. IV 3917 — (R. A. Bl. 1933 Seite 233/34) auf:

In Zukunft ist also von einer Vorlage der Genehmigungsanträge der Lehrer an uns abzusehen. Es ist den Lehrern zu überlassen, unmittelbar bei der Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung nachzusuchen. Wir erwarten nur einen Bericht nebst den bisher erforderlichen Unterlagen, wenn sich Schwierigkeiten ergeben.

Im übrigen heben wir folgendes besonders hervor:

Soweit die Genehmigung zu der Nebenbeschäftigung erteilt wird, können die betreffenden Lehrer eine Nebenvergütung im Rahmen der Ziff. III Abs. 4 der Richtlinien des Finanzministers vom 8. November 1933 — (Pr. Bes. Bl. S. 240) — beziehen, ohne daß eine Ablieferungspflicht gegeben wäre, d. h. eine Nebenvergütung bis zum Höchstbetrage von 1200 RM jährlich im Einzelfall.

Unsere früheren Amtsblattverfügungen 1933 Seite 10/11 (unter Nr. 3), Seite 17 (unter Nr. 21), Seite 67 (unter Nr. 59) und Seite 189 (unter Nr. 160) sind danach, soweit sie sich auf die Ablieferungspflicht beziehen, gegenstandslos geworden. Beim Abschluß neuer Privatdienstverträge mit Lehrern ist deshalb, soweit die Vergütung 1200 RM nicht übersteigt, von der Festsetzung eines Bruttosatzes (ungekürzte Entschädigung) und der Feststellung eines Kürzungsbetrages abzusehen; es können wieder feste Entschädigungsziffern vereinbart werden.

Tgb. IV Nr. 3049.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Januar 1934.

(Nr. 16.) Wie verhält sich die Kirchengemeinde nach Trennung des Kirchen- und Schulamts.

1. An dem bei der Vermögensauseinanderlegung der Kirche zugefallenen Teil des früher vereinigten Stellenvermögens besteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht des Schulverbandes nicht mehr (vergl. hierzu R. A. Bl. 1933 S. 52 unter Nr. 44).

2. Vermögensrechtliche Behandlung des der Kirchengemeinde zugewiesenen Stellenvermögens.

- a) Hierzu vergl. zunächst unsere Amtsblattverfügung vom 23. Februar 1933 — Tgb. IV Nr. 4213 — (R. A. Bl. S. 38 unter Nr. 27). Bei einer Vermietung des ehemaligen Küsterschulgehöfts an den Schulverband ist tunlichst das im Kirchlichen Amtsblatt 1933 Seite 35 abgedruckte Vertragsmuster zu benutzen. Abweichungen sind zu begründen. Die Wohnung kann übrigens auch unmittelbar an den Lehrer vermietet werden. Für die Höhe eines angemessenen Mietzinses ist der bisherige Anrechnungswert der Dienstwohnung nicht unbedingt maßgebend.
- b) Dem Konsistorium ist alsbald ein genaues Verzeichnis aller der Küsterei und damit der Kirchengemeinde zugefallenen Einkünfte (unabhängig von den bisherigen Anrechnungswerten) unter Bescheinigung der Vollständigkeit und unter Beifügung der Pachtverträge über das Stellenvermögen nebst den erforderlichen Beschlüssen vorzulegen.

3. Dem Konsistorium ist zu berichten, wem vom Tage der Trennung ab das Organistenamt übertragen worden ist. Mit dem Verwalter des Organistenamts ist ein von der kirchlichen Gemeinde-Vertretung beschlußmäßig zu genehmigender **Privatdienstvertrag** abzuschließen, welcher der Genehmigung durch das (früher berufungsberechtigte) Patronat bedarf. Dieser Vertrag ist uns zur Einsichtnahme vorzulegen, damit wir unter Umständen über die Genehmigung der durch den Vertrag bedingten Ausgabe (vergl. § 7 a), b), d) und e) des Vermögensaufsichtsgesetzes) befinden können.

Ferner hat der Gemeindefkirchenrat eine **Dienstordnung** aufzustellen, die nach Art. 54 der B. U. unserer Genehmigung bedarf.

Muster für den Privatdienstvertrag und die Dienstordnung sind bei unserer Kanzlei erhältlich.

4. Sofern das Amt von dem Inhaber des früher organisch verbundenen Kirchen- und Schulamtes oder sonst einem Lehrer im Wege des Privatdienstvertrages übernommen werden soll, ist folgendes unbedingt zu beachten:

- a) Zur Übernahme des Organisten- (Kantoren-) amts bedarf der Lehrer der schulaufsichtlichen Genehmigung. Wir verweisen auf die gleichzeitige Amtsblattbekanntmachung in der vorliegenden Ausgabe unter Nr. 15 betr. Nebentätigkeit der Beamten.
- b) Dem Lehrer ist nach der Amtertrennung die Übernahme sonstiger Kirchendienste (niederer und höherer Küsterdienste) gesetzlich nicht gestattet. Hervorzuheben ist dabei jedoch, daß das Abhalten der Lesegottesdienste nicht zu diesen verbotenen Kirchendiensten gehört, weil es sich hierbei um eine Tätigkeit handelt, die in Vertretung des Geistlichen ausgeübt wird.
- c) Eine Anrechnung des durch die freiwillige Übernahme des Kantoren- und Organistenamtes erzielten Nebeneinkommens auf das Dienst Einkommen aus dem Schulamt findet nicht statt.
- d) Ein für die Aufgabe des Kirchenamtes dem Lehrer (aus der Landesschulkasse) etwa zustehendes Ruhegehalt ruht für die Dauer der freiwilligen entgeltlichen Verwaltung des jetzt nicht mehr organisch verbundenen Kirchenamtes (vergl. die Amtsblattbekanntmachung 1932 Seite 136 unter Nr. 151).

Tgb. IV Nr. 3014.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Januar 1934.

(Nr. 17.) Niederschlagung von Kirchensteuerbeträgen.

Der Präsident des Landesfinanzamts Stettin.

Stettin, den 10. November 1933.

O 2150 — Nr. 6 — I/5.

Betr. Niederschlagung von Kirchensteuerbeträgen.

Die zuständigen evangelischen und katholischen Kirchaufsichtsbehörden haben sich damit einverstanden erklärt, daß die Niederschlagung von Kirchensteuerbeträgen ohne vorherige Zustimmung der Kirchenbehörden durch die Finanzämter in eigener Zuständigkeit erfolgt. Einzelne Kirchenbehörden sind jedoch der Ansicht, daß es ihnen durch Einwirkung auf den Steuerschuldner oft noch möglich sein wird, die Kirchensteuer auch in den Fällen, in denen die Beitreibungsversuche des Finanzamts erfolglos geblieben sind, selber einzuziehen. Es sind daher künftig die niedergeschlagenen Kirchensteuerbeträge unmittelbar nach der Niederschlagung durch die Vollstreckungsstellen den zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen. Für diese Mitteilung ist das beigefügte Muster, das hier hergestellt werden wird, vorgesehen.

Im Auftrage
gez. Zeisler.

An die Finanzämter des Bezirks.

Vorstehende Verfügung des Präsidenten des Landesfinanzamts Stettin an die Finanzämter geben wir hiermit zur Kenntnis.

Tgb. I Nr. 1580.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Januar 1934.

(Nr. 18.) Baugenehmigung.

Die Gemeindefkirchenräte weisen wir schon jetzt darauf hin, daß nach dem Gesetz über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. 12. 1933 — Ges.-S. 1933 Seite 491 ff. —, welches am 1. April 1934 in Kraft treten wird, für die baupolizeiliche Erlaubnis (Baugenehmigung) und die baupolizeilichen Abnahmen in Landkreisen die Kreispolizeibehörden (Landrat), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden zuständig sind. Gegen ablehnende Beschlüsse der Kreispolizeibehörde und des Bürgermeisters als Ortspolizeibehörde steht dem Bauherrn innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu.

Tgb. IV Nr. 3007.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Januar 1934.

(Nr. 19.) Beschäftigung eines landwirtschaftlichen Beraters bei dem Evangelischen Konsistorium.

Seit dem 1. Mai 1932 ist der frühere Rittergutsbesitzer Herr Waechter in Stettin als landwirtschaftlicher Berater für die Kirchenprovinz Pommern tätig. Der Sachverständige begutachtet laufend alle im Schriftverkehr vorkommenden landwirtschaftlichen Fragen. Daneben nimmt er an Ort und Stelle Ertragschätzungen vor, schlichtet Streitigkeiten und führt Verhandlungen mit Pächtern, kirchlichen Körperschaften, Gerichten, Kommissaren der Landstelle und anderen Behörden. Den Gemeindefkirchenräten stellen wir anheim, in geeigneten Fällen sich an uns zwecks Entsendung des Sachverständigen zu wenden. Der landwirtschaftliche Sachverständige im Konsistorium wird allerdings, soll sich seine Arbeit nicht in einer Fülle von kleineren Aufträgen verzetteln, nur in wichtigen größeren Pacht Sachen tätig sein können. Daneben wird selbstverständlich die dankenswerte Hilfe, die Kreissynodalvorstände, Synodalpachtausschüsse und die Pachtkommissare in Neuvorpommern und Rügen in landwirtschaftlichen Fragen geleistet haben, auch in Zukunft nicht zu entbehren sein.

Tgb. IV Nr. 3628.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Januar 1934.

(Nr. 20.) Eingliederung des Evangelischen Jugendwerks in die Hitler-Jugend.

Bereinbarung über die Eingliederung des Evangelischen Jugendwerkes in die Hitler-Jugend.

1. Das Evangelische Jugendwerk erkennt die einheitliche staatspolitische Erziehung der deutschen Jugend durch den nationalsozialistischen Staat und die Hitler-Jugend als Träger der Staatsidee an.

Die Jugendlichen des Evangelischen Jugendwerkes unter 18 Jahren werden in die Hitler-Jugend und ihre Untergliederungen eingegliedert.

Wer nicht Mitglied der Hitler-Jugend wird, kann fernerhin innerhalb dieser Altersstufen nicht Mitglied des Evangelischen Jugendwerkes sein.

2. Geländesportliche (einschließlich turnerische und sportliche) und staatspolitische Erziehung wird bis zum 18. Lebensjahre nur in der Hitler-Jugend getätigt.

3. Die gesamten Mitglieder des Evangelischen Jugendwerkes tragen entsprechend ihrer Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend den Dienstanzug der Hitler-Jugend.

4. An zwei Nachmittagen in der Woche und an zwei Sonntagen im Monat bleibt dem Evangelischen Jugendwerk die volle Freiheit seiner Betätigung in erzieherischer und kirchlicher Hinsicht mit Ausnahme der in Ziffer 2 genannten Betätigung. An diesen Tagen werden, wenn nötig, die Mitglieder jeweils von der anderen Organisation beurlaubt.

Für die Mitglieder des Evangelischen Jugendwerkes wird der Dienst in der Hitler-Jugend ebenfalls auf zwei Wochentage und zwei Sonntage im Monat beschränkt.

Außerdem wird für die evangelische Lebensgestaltung und evangelische Jugenderziehung durch volksmissionarische Kurse und Lager den Mitgliedern des Evangelischen Jugendwerkes vom Dienst in der Hitler-Jugend ein entsprechender Urlaub erteilt.

Die Pressestellen des Reichsbischofs und des Jugendführers des Deutschen Reiches geben folgende gemeinsame Mitteilung heraus:

Das Verhältnis zwischen Hitler-Jugend und Evangelischer Jugend ist soeben endgültig geklärt worden. Der Reichsbischof und der Jugendführer des Deutschen Reiches haben ein Abkommen über die Eingliederung der Evangelischen Jugend in die Hitler-Jugend unterzeichnet. Nach diesem Abkommen müssen alle Mitglieder des Evangelischen Jugendwerkes, die das 19. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, in die Hitler-Jugend bzw. in die Untergliederungen „Bund deutscher Mädel“ und „Deutsches Jungvolk“ eintreten.

Für die eigentlichen Aufgaben des Evangelischen Jugendwerkes ist durch Einzelbestimmungen Zeit und Raum geschaffen. Die Arbeit der Evangelischen Jugend darf sich heute wieder auf ihr eigentliches Gebiet, die jugendgemäße Verkündung des Evangeliums, beschränken. Sport, Unterhaltung, kulturelle Veranstaltungen usw. beeinträchtigen nicht mehr, wie in dem marxistisch-liberalistischen Staat, die Verkündigung des Evangeliums unter der Jugend. Mit um so größerer Freude kann sich die evangelische Jugend, auf diese nunmehr von der Hitler-Jugend übernommenen Aufgaben verzichtend, die für sie nur eine Belastung waren, dem einzigen ihr werdenden Auftrag, die Botschaft Christi in die Jugend zu tragen, hingeben.

Zukünftig kann niemand Mitglied des Evangelischen Jugendwerkes sein, der nicht gleichzeitig Mitglied der Hitler-Jugend ist. Ebenso hebt selbstverständlich der Reichsjugendführer das Verbot der Doppelmitgliedschaft hinsichtlich des Evangelischen Jugendwerkes auf, so daß in Zukunft die gleichzeitige Mitgliedschaft zur Hitler-Jugend und zum Evangelischen Jugendwerk möglich ist.

Durch diesen gemeinsamen Schritt des Reichsbischofs und des Reichsjugendführers werden alle Gerüchte endgültig widerlegt, die von einer mißverstandenen Äußerung des Reichsjugendführers anläßlich einer Rede in Frankfurt (Oder) glauben machen wollten, daß der Reichsjugendführer nicht auf dem Boden des protestantischen Christentums steht. Mit einem Schlage treten mehr als eine halbe Million deutscher Jungen und Mädel in die Reihen der nationalsozialistischen Jugend.

Es wird damit die Aufgabe der bisherigen organisierten evangelischen Jugend zu einem Auftrag der Kirche, nunmehr in neuen Formen und Möglichkeiten der gesamten evangelischen Jugend zu dienen. Andererseits ist die einheitliche Erziehung der deutschen Jugend durch den nationalsozialistischen Staat und damit durch die Hitler-Jugend als die Trägerin der Staatsidee durch die evangelische Kirche anerkannt. Die Hitler-Jugend grüßt die neuen Kameraden als Mitstreiter für die Einheit der deutschen Jugend und damit der kommenden Generation.

Telegramm.

Der Reichsbischof an den Reichstanzler.

„Ich habe soeben durch Vereinbarung mit dem von Ihnen bevollmächtigten Reichsjugendführer die Eingliederung des Evangelischen Jugendwerkes in die Hitler-Jugend vollzogen. Die dem Evangelischen Jugendwerk anvertraute besondere Aufgabe ist damit für das große Ziel einer einheitlicheren Erziehung der gesamten deutschen Jugend eingesetzt. Gott segne diese Stunde für unser Volk und unsere Kirche. Gott lasse sein heiliges Wort mächtig werden in der nationalsozialistischen Erziehung des kommenden Geschlechts.“

Der Reichsbischof der Deutschen Evangelischen Kirche
gez. Ludwig Müller.

Telegramm.

Der Reichsjugendführer an Adolf Hitler!

„Melde im Rahmen des mir gewordenen Auftrages, die Einigung der deutschen Jugend zu vollziehen, die Eingliederung der evangelischen Jugend in die Hitler-Jugend.“

gez. Schirach,
Jugendführer des Deutschen Reiches.

An die deutschen evangelischen Pastoren und Jugendführer!

Liebe Brüder!

Soeben habe ich an die deutschen evangelischen Eltern folgenden Brief geschrieben:

An die Väter und Mütter unserer evangelischen Jugend!

Volksgenossen! Glaubensgenossen!

Ihr habt aus meinem Telegramm an den Führer gesehen, daß ich das Deutsche Evangelische Jugendwerk durch Unterzeichnung eines Vertrages mit dem Reichsjugendführer der Hitler-Jugend eingegliedert habe. Es ist das für mich ein entscheidungsschwerer Schritt gewesen, um den ich mit Gott im Gebete gerungen habe. Ich bin zu diesem Entschluß innerlich gezwungen worden von der mir durch mein Amt auferlegten Verantwortung für das Evangelium und für die Erziehung des deutschen Volkes im Evangelium.

Die neue Einheit unseres Volkes soll nach dem Willen des Führers gesichert werden durch eine einheitliche Erziehung unserer Jugend. Weite Kreise der deutschen Jugend sind innerlich von diesem großen Ziel des Führers ergriffen und begeistert, und große Scharen von evangelischen Jungen und Mädchen haben sich aus dieser Ergriffenheit heraus in die Reihen der Hitler-Jugend gestellt. Ich weiß aber, daß die Jungen und Mädchen, welche in den Bünden unseres Evangelischen Jugendwerks vereinigt sind, von ebenso heißer Liebe zu unserem Volk und ebenso starkem Willen zur Einordnung in das gemeinsame Ganze ergriffen sind. Es wäre ein Unrecht an ihnen, zu behaupten, daß sie in irgendeinem Sinne beiseite stehen wollen. Durch die Eingliederung habe ich dem, was in ihnen an Treue und Gefolgschaftswillen lebt, den einzigen Ausdruck gegeben, der für einen Deutschen heute möglich ist. Es ist die Ehre des evangelischen Christentums von den Tagen der Reformation an gewesen, daß der Glaube an Jesus Christus uns evangelischen Christen Kraft und Freude dazu verliehen hat, uns mit unserem ganzen irdischen Leben dem Volk und dem Vaterlande zu geben. Ich durfte um des Evangeliums willen auch nicht den Schein aufkommen lassen, als ob unser Christentum für uns ein Grund wäre, ein Leben abseits der Volksgemeinschaft zu führen. Ich weiß von manchem evangelischen Jungen und Mädchen, daß sie anfangen, es als schmerzlich zu empfinden, gewissermaßen vor die Wahl gestellt zu sein, entweder Gemeinschaft auf dem Grunde des Glaubens zu haben oder Gemeinschaft im Willen für Deutschland.

Die von mir getroffene Vereinbarung sichert Euren Kindern die Erfüllung ihres Auftrages, das Wort des Evangeliums über ihre Jugendgemeinschaft zu stellen. Sie sichert weiter jedem Hitlerjungen und -mädchen die Möglichkeit, an evangelisch-christlicher Jugendgemeinschaft teilzunehmen. Was im Rahmen eines von Menschen geschlossenen Vertrages geschehen konnte, um dem Evangelium, um dem Willen unseres Herrn Jesus Christus in der nationalsozialistischen Jugend-erziehung Raum und Stätte zu bereiten, das ist geschehen.

Ich bitte alle evangelischen Eltern herzlich: Sagt Euren Kindern, daß sie von ihren neuen Kameraden mit Liebe aufgenommen werden und daß sie ihre neuen Kameraden lieb haben sollen. Sagt ihnen, daß unser Herr Jesus Christus bei ihnen bleibt und mit ihnen geht in der neuen weiteren Gemeinschaft. Sagt ihnen, daß sie ihrem Heiland und Herrn einen großen Dienst tun, wenn sie sich in der neuen Gemeinschaft als tüchtige deutsche Jungen und Mädchen bewähren.

Der Gott, der unsere evangelische Kirche bisher bewahrt und geführt hat, wird sie auch auf seinen neuen wunderbaren Wegen leiten und behüten.

In herzlicher Liebe

Euer Ludwig Müller,
Reichsbischof.

Ich bitte Sie herzlichst, diesen Brief in Ihrer Gemeinde und Ihrem Vertrauenskreise bekannt zu geben und ihn durch Einlaß und Wort nach besten Kräften zu unterstützen. Es ist dem Führer eine aufrichtige Freude gewesen, daß ich für die evangelische Kirche diesen Schritt gewagt habe. Ich weiß, daß mein Entschluß unserer evangelischen Jugend und unserer evangelischen Kirche nur dann zum Segen werden kann, wenn Sie, liebe Brüder, ihn von Herzen zu Ihrem eigenen machen und ihn in Ihren Kreisen durchführen helfen. Ich verlasse mich dabei ganz auf Ihre Treue und Ihren Eifer für den Herrn. Hier ist ein Werk, in dem wir alle, wie wir auch in den gegenwärtigen kirchlichen Gegensätzen stehen, uns zusammenfinden können. Indem wir es gemeinsam tun, legen wir auch einen Grund für das brüderliche Verstehen von uns allen untereinander und damit für eine neue Sammlung aller Kräfte auf die eine große Aufgabe, das Evangelium hineinzutragen in das ganze deutsche evangelische Volk. Die Jugend unseres Volkes ist unser kostbarstes Gut. Indem wir jetzt miteinander einen neuen Schritt tun, um der kommenden deutschen Generation christliche Gemeinschaft und christliche Verkündigung nahezubringen, tun wir das Unsere, um in unserem Volke den Glauben an das Evangelium zu halten. Ich weiß, daß alles, was wir Menschen tun können, Stückwerk bleibt. Ich weiß aber auch, daß Gott meinen vor ihm gefaßten Entschluß und Ihren christlichen Gehorsam segnen wird.

Ludwig Müller.

Vorstehende Rundgebungen bringen wir zur Kenntnis sämtlicher Pfarrer und Gemeindefkirchenräte mit dem Ersuchen, sie in den christlichen Gemeinden in möglichst großem Umfange bekannt zu geben, insbesondere den Brief an die Pfarrer und Jugendführer samt dem in ihm eingeschlossenen Brief an die christlichen Eltern.

Egb. VI Nr. 2033.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Januar 1934.

(Nr. 21.) Berichtigung des Kollektenverzeichnisses für 1934.

Die Nr. 44 und Nr. 45 des Kollektenverzeichnisses, Kirchliches Amtsblatt 1934 Seite 6, sind miteinander zu vertauschen. Unter Nr. 44 muß es heißen: „Zur Abhilfe dringender Notstände der evangelischen Kirche, besonders in den Zerstreuungsgebieten“, 18. Sonntag nach Trinitatis, Erntedankfest usw., unter Nr. 45 des Verzeichnisses: „Für den Hauptverein des Evangelischen Bundes“, 19. Sonntag nach Trinitatis, 7. Oktober 1934 usw.

Ein Druckfehler findet sich ferner bei Nr. 55, wo es statt „19. 12. 1934“ heißen muß: „9. 12. 1934“.

Das Kollektenverzeichnis ist entsprechend zu berichtigen.

Egb. VI Nr. 97.

(Nr. 22.) Tauffcheinermittlung.

Gesucht wird die Geburts- und Sterbeurkunde (Taufschein, Trauschein) des

Karl Friedrich Wilhelm Bartels,
geboren um 1800, gestorben vermutlich in Stettin.

Nachricht erbittet gegen Erstattung der Unkosten

Johannes Nase, Stettin, Elisabethstr. 65 II r.

(Nr. 12.) Geschenke.

1. Der Kirche in Neumark, Kirchenkreis Kolbzig, aus freiwilligen Gaben der Gemeinde 400 RM für eine Kirchenheizung.
2. Der Kirche in Görmin, Kirchenkreis Loitz, von der Ev. Frauenhilfe eine weißleinenene Altardecke mit Spitzenrand im Werte von 18 RM.
3. Der Kirche in Rabuhn, Kirchenkreis Kolberg, von Frau Martha Ebert-Kolberg Kruzifix mit Altardecke, von Tischlermeister Krause-Wartekow Altar- und Taufstein, von E. Hardt-Rabuhn ein Altarleuchter, von Paul Schulz-Rabuhn ein Altarleuchter, von Eugen Träger-Rabuhn Taufschüssel, vom Frauenverein Rabuhn Altarteppich, Kanzel- und Taufsteindecke, von der Kreissynode Lichtkörper, von der Baukommission Kanzel.
4. Der St. Nikolai-Kirche in Neustettin von der Ev. Frauenhilfe eine violette Altar- und Kanzelbekleidung im Werte von 200 RM.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Januar 1934.

(Nr. 24.) Urkunde, betreffend die Veränderung von Kirchengemeinden.

Auf Grund des Beschlusses des Provinzialkirchenrats vom 9. Oktober 1933 wird gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen des Ortsteils Stilo und des Gutes Bergensen, bisher zur evangelischen Kirchengemeinde Leba, Kirchenkreis Lauenburg, gehörig, werden in die evangelische Kirchengemeinde Zacken, Kirchenkreis Lauenburg, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft.

Stettin, den 29. November 1933.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.
gez. Thom.

Tgb. VIII Nr. 2063.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Röslin, den 11. Dezember 1933.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

gez. Unterschrift.

II a 8

Tgb. VIII Nr. 2539.

Personal- und andere Nachrichten.

1 Gestorben:

Der Pastor Johannes Kienast in Radrensee, Kirchenkreis Pentun, am 23. Dezember 1933 im Alter von 69 Jahren.

2. Ernennung:

Der Pastor Just in Barth, Kirchenkreis Barth, ist vom Provinzialkirchenrat zum Superintendenten des Kirchenkreises Barth ernannt worden.

3. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Rentner Patronatsältesten Christian Dümmler in Briesig, Kirchenkreis Pyritz; dem Kantor und Organisten i. R. Wilken in Loitz, Kirchenkreis gleichen Namens; anlässlich des Ausscheidens aus ihren kirchlichen Ämtern für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste.

4. Berufen:

Der Pastor Sandner in Reetmannshoop (Südwestafrika) zum Pastor in Schmollin, Kirchenkreis Stolp-Stadt, mit Rückwirkung vom 1. Dezember 1933 ab.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Bei der Strafanstalt in Luckau (Lausitz) ist die Stelle des evangelischen Strafanstaltspfarrers (Bes.-Gr. A 2b) neu zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind bei dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht in Berlin einzureichen. Der Anstellung hat ein mindestens dreimonatiger Probendienst voranzugehen. Dienstwohnung ist nicht vorhanden.
- b) Die Pfarrstelle in Petershagen, Kirchenkreis Kolberg, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch das Kirchenpatronat Schlenzig und die kirchlichen Gemeindevertretungen von Petershagen und Moitzelsitz. Eine neu instandgesetzte Dienstwohnung ist vorhanden.
- c) Die Pfarrstelle in Wusterhansie, Kirchenkreis Neustettin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in eine andere Pfarrstelle erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Schwierigkeitszulage von 600 RM. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.
- d) Die bisherige 2. Pfarrstelle in Barth, Kirchenkreis Barth, staatlichen Patronats, ist erledigt und wiederzubesetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenbehörde. Bewerbungen sind baldigst an das Evangelische Konsistorium zu richten. Dem neuen Geistlichen wird die Mitverwaltung der Pfarrstelle Flemendorf übertragen werden.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „100 Jahre männliche Diakonie“, Jahrbuch für männliche Diakonie. Sechste Ausgabe, 98 Seiten. Preis 80 Pfg.

100-Jahrfeier des Rauhen Hauses und der männlichen Diakonie. Festbericht über die Hundertjahrfeier, verbunden mit dem 9. Deutschen Diakonentage in Hamburg. 100 Seiten. Preis 80 Pfg. Verlag des Deutschen Diakonienverbandes Berlin-Friedenau, Cranachstr. 3/4.

2. „Die Mitarbeit der evangelischen Kirche an der Bekämpfung des Versailler Diktates“ von H. Roth, Pfarrer, Ahlhorn i. O. Preis 0,25 RM. Bei Bezug einer größeren Stückzahl tritt Ermäßigung ein. Evangelischer Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8.

Notizen.

1. Die Berliner Missionsgesellschaft hat uns gebeten, darauf hinzuweisen, daß sie vom 1. Januar 1934 ab jede Verbindung mit dem Schriftenkolporteur Klemm aus Kolberg gelöst hat und daß er deshalb fortan nicht mehr befugt ist, sich bei etwaigem Schriftenverkauf irgendwie auf die Berliner Missionsgesellschaft oder auf die Buchhandlung der Berliner Missionsgesellschaft zu berufen.

2. Der in der Staatlichen Blindenanstalt in Berlin-Steglitz als Organist und Klavierstimmer vorgebildete und geprüfte erblindete Fritz Doepke in Bärn, Kreis Rummelsburg, sucht Stellung als Organist.

3. Cand. theol. a. D., kriegsbeschädigt, 39 Jahre alt, der nach dreijähriger Ausbildungszeit am kirchenmusikalischen Seminar der Universität Greifswald von April 1932 bis Juli 1933 das Kirchenmusikalische Institut am Landeskonservatorium in Leipzig besuchte und daselbst die Organisten- und Kantorenprüfung bestand, sucht Anstellung als Organist bei einer Kirchengemeinde. Angebote erbittet Gerhard Hackarth in Cammin i. Pom.

4. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegen Flugblätter für die vom 4.—10. Februar 1934 stattfindende Reichserziehungswoche bei, auf die wir die Herren Geistlichen und die Gemeindevorstände unter Hinweis auf unsere Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 1934, Seite 16, Nr. 9, aufmerksam machen.

